

Musikverein Korb-Steinreinach e.V.

Auf Beschluss der Hauptversammlung am 25.02.2011 wurde die Satzung vom 30.01.1982 zuletzt geändert am 26.01.1985, sowie am 31.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Korb-Steinreinach e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen unter der Nr. 46 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 71404 Korb.

§ 2 Ziel und Zweck

- Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. Er anerkennt dessen Satzungsbestimmungen und –ordnungen
- Der Verein dient der Pflege, Förderung, Erhaltung der Musik und der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung. Er will dazu beitragen das kulturelle Leben der Gemeinde Korb zu bereichern. Diese Zwecke werden ausschließlich und unmittelbar verfolgt.
- Die Erreichung dieser Ziele wird durch nachfolgende Aktivitäten angestrebt:
 - Regelmäßige Übungsabende
 - Veranstaltung von Konzerten
 - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art.
 - Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (Wertungsspiele) seiner Unterverbände und Vereine.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, insbesondere der Musik. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- Als Mitglieder können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber der Vereinsleitung mindestens 2 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- Der Dirigent braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Seine Anstellung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Vorstandschaft, der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Anträge zu unterbreiten. Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht und ist ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

- Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- Personen, die sich um die Musik oder den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Die Vorstandschaft
- Die Organe beschließen, soweit in der jeweiligen Sitzung nichts anderes beschlossen wurde, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Die Mitglieder der Organe dürfen bei Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und wird der Vorstandschaft gestellt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Februar statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge.
- Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden.
- Die Mitgliederversammlung **wird von einem der zwei bzw. drei Vorsitzenden geleitet**. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Jahreshauptversammlung umfasst in der Regel folgende Tagungsordnungspunkte:
 - Jahresberichte und Jahresrechnung
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahlen
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und außerordentliche Mitgliederleistungen
 - Beschlüsse über die Satzung
 - Beschlussfassung über die eingereichten Anträge, welche mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht wurden. Verspätet eingereichte Anträge können nachträglich noch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit damit einverstanden sind, jedoch können diese Anträge nur diskutiert, aber kein Beschluss darüber gefasst werden.
 - Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht gezählt
 - Verschiedenes

§ 8 Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft besteht aus:
 - **Mindestens zwei, höchstens drei Vorsitzenden**
 - Dem Kassier
 - Dem Schriftführer
 - Dem Pressewart (nach Möglichkeit aktiv)
 - Dem Musikervorstand
 - Dem Jugendleiter
 - Dem Vorstand des Organisationsausschusses (Wirtschaftsausschuss)
 - Den Beisitzern
- Die Vorstandschaft besteht aus höchstens 16 Mitgliedern, davon müssen mindestens 4 aktive Musiker sein.
- Die angestellten Dirigenten können an den Sitzungen der Vorstandschaft auf Einladung **der** Vorsitzenden mit beratender Stimme teilnehmen.
- Jugend: Ein Mitglied der Jugendkapelle kann mit beratender Stimme auf Wunsch des Jugendleiters an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Die Vorstandschaft (mit Ausnahme des Musikervorstandes) wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt.
- Wahlen werden geheim oder per Akklamation durchgeführt. Von der Mitgliederversammlung sind ein Wahlleiter sowie zwei Beisitzer zu bestellen. Sofern nur ein Vorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben und auch kein Antrag auf geheime Wahl, weder mündlich noch schriftlich vorliegt, kann per Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er eine Stimme mehr als die Hälfte

der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den zwei Höchstplatzierten.

- Die Vorstandschaft wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaft dies beantragt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Die Vorstandschaft führt die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch, in Absprache mit **den** Vorsitzenden.

§ 9 Geschäftsführung

- Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der geschäftsführende Vorstand. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- Die Arbeiten der Geschäftsführung sind ehrenamtlich. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei bzw. drei Vorsitzenden. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Kassenführung

- Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen

- Alle Zahlungen im Rahmen der Beschlüsse zu tätigen. Überschreitungen müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden.
- Der Kassier fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen.
- Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 11 Vereinsordnung

Belange, die nicht von der Satzung geregelt werden, sind in der Vereinsordnung zu regeln.

§ 12 Satzungsänderungen

- Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 2 Monate vor der Jahreshauptversammlung gestellt werden.
- Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten Für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 13 Auflösung

- Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Musikvereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Korb übergeben mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Musikverein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, und es dann dem neugegründeten Musikverein zu übergeben. Sollte sich bis zum Ablauf von 5 Jahren kein entsprechender Musikverein gebildet haben, fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für Pflegedienste e.V.“, 71404 Korb, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt. Bei der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 14 Sollten sich einige Punkte dieser Satzung als unwirksam und damit nichtig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen damit nicht berührt.

Die Vorstehende Satzung des Musikvereins Korb-Steinreinach e.V. ist am **25.02.2011** von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen worden.

Die Vorstandschaft